



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2024
(OR. en)

9381/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0103(NLE)**

**ECOFIN 519
UEM 130
FIN 395
CADREFIN 85**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 193 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1 REV 2) des Rates vom 13. juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 193 final.

Anl.: COM(2024) 193 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2024
COM(2024) 193 final

2024/0103 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10160/21 INIT; ST 10160/21
ADD 1 REV 2) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau-
und Resilienzplans Italiens**

{SWD(2024) 121 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1 REV 2) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 19. September 2023 und am 8. Dezember 2023 geändert.
- (2) Am 4. März 2024 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Italien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 24 Maßnahmen.
- (4) Italien hat erklärt, dass 23 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Betroffen sind: Investition 1.8: „Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich der Zielwerte M1C1-139 und M1C1-40; Reform 1.8: „Digitalisierung des Justizsystems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich Etappenziel M1C1-38a; Reform 1.9: „Reform der öffentlichen Verwaltung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich Etappenziel M1C1-59b; Reform 1.10: „Reform des Rechtsrahmens für

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

das öffentliche Auftragswesen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich Etappenziel M1C1-86; Reform 1.15: „Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich der Etappenziele M1C1-117 und M1C1-118; Reform 1.12: „Reform der Steuerverwaltung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich der Zielwerte M1C1-113 und M1C1-114; Investition 1.1: „Gesundheitshäuser der Gemeinschaft zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6, einschließlich Zielwert M6C1-3; Investition 1.1: „Digitale Infrastruktur“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich der Zielwerte M1C1-17 und M1C1-26; Reform 1.9.1: „Reform zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.11: „Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1, einschließlich der Etappenziele M1C1-72b und M1C1-72d; Reform 3: „Rationalisierung und Vereinfachung von Anreizen für Unternehmen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1, einschließlich Etappenziel M1C12-14b; Reform 1.2: „Nationales Abfallbewirtschaftungsprogramm“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2, einschließlich der Zielwerte M2C1-15, M2C1-15a, M2C1-16, M2C1-16a; Investition 1.1: „Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2, einschließlich der Zielwerte M2C1-15b und M2C1-16b; Investition 1.4: „Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, einschließlich Zielwert M2C2-4; Investition 4.4.3: „Erneuerung der Flotte der Nationalen Feuerwehr“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2, einschließlich Zielwert M2C2-36; Investition 2.1: „Maßnahmen zur Verringerung der Hochwasser- und hydrogeologischen Risiken“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, einschließlich M2C4-11, M2C4-11b und M2C4-13; Investition 4.2: „Entwicklung von Schnellverkehrssystemen (U-Bahn, Straßenwagen, BRT)“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 4.1: „Investitionen in primäre Wasserversorgungsinfrastrukturen für die Sicherheit der Wasserversorgung“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, einschließlich der Etappenziele M2C4-28, M2C428a und Zielwert M2C4-29; Investition 4.2: „Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, einschließlich Etappenziel M2C4-30; Investition 4.3: „Investitionen in die Widerstandsfähigkeit des Bewässerungsagrosystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2, einschließlich Etappenziel M2C4-33; Investition 11: Ausweitung (Scale-up): „Erneuerung der regionalen Eisenbahnflotte für den öffentlichen Nahverkehr mit Zügen mit sauberen Kraftstoffen und dem Universaldienst“ im Rahmen von Mission 7, einschließlich Etappenziel M7-31; Investition 12: „Zuschussregelung für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen“ im Rahmen von Mission 7, einschließlich M7-32, M7-33 und M7-34; Investition 15: „Transizione 5.0“ im Rahmen von Mission 7. Aus diesem Grund hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Italien hat erläutert, dass Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4, einschließlich Zielwert M4C2-2, nicht mehr durchführbar ist, da aufgrund der

Marktentwicklungen keine ausreichende Nachfrage mehr vorhanden ist. Auf dieser Grundlage ersuchte Italien um vollständige Streichung der Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Italien hat ferner beantragt, die durch Streichung der Maßnahme Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 frei gewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 dafür zu verwenden, eine neue Maßnahme aufzunehmen und bei einer bestehenden Maßnahme den Grad der erforderlichen Umsetzung zu steigern. Dies betrifft jeweils: M4C2-2a von Investition 2.2: „Innovationsvereinbarungen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 und M1C1-38a von Reform 1.8: „Digitalisierung des Justizsystems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1. Auf dieser Grundlage ersuchte Italien um die Aufnahme von M4C2-2a und Investition 2.2: „Innovationsvereinbarungen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4. Darüber hinaus bat Italien um die Aufnahme von Etappenziel M1C1-38a, um den Grad der erforderlichen Umsetzung von Reform 1.8: „Digitalisierung des Justizsystems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1 zu steigern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 55 redaktionelle Fehler gefunden, die 52 Etappenziele und Zielwerte und 40 Maßnahmen im Rahmen von 14 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP in seiner geänderten Fassung vom 19. September 2023 und vom 8. Dezember 2023 nicht wie zwischen der Kommission und Italien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen: M1C1-37a und M1C1-45 von Reform 1.4: „Reform der Ziviljustiz“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1 und M1C1-46 von Reform 1.5: „Reform der Strafjustiz“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C1-120 von Reform 1.14: „Reform des subnationalen finanzpolitischen Rahmens“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C1-14 und M1C1-16 von Investition 1.6.5: „Digitalisierung des Staatsrates“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C1-140 von Investition 1.4.1: „Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; M1C2-32 von Investition 7: „Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit strategischer Lieferketten“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; M2C1-22, M2C1-23, M2C1-24 und M2C1-25 von Investition 3.4: „Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; M2C2-22 und M2C2-23 von Investition 4.1: „Investitionen in sanfte Mobilität (nationaler Fahrradplan)“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M2C2-35a von Investition 4.4.2: „Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte für den öffentlichen Personennahverkehr durch emissionsfreie Züge und den Universaldienst“ im Rahmen

der Komponente 2 von Mission 2; M2C2-40 von Investition 5.1.1: „Entwicklung einer internationalen Führungsrolle der Industrie und von FuE in den Bereichen erneuerbare Energien und Batterien“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; M2C4-20 unter Investition 3.1: „Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M2C4-36 und M2C4-37 von Investition 4.4: „Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten“ im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; M3C1-6 von Investition 1.1: „Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für Personen- und Güterverkehr“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C1-9 von Investition 1.2: „Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden, die mit dem übrigen Europa verbunden sind“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C1-14 von Investition 1.4: „Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS)“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C1-17 und M3C1-17a von Investition 1.7: „Modernisierung, Elektrifizierung und Widerstandsfähigkeit der südlichen Eisenbahn“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; M3C2-6 von Investition 2.2: „Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M3C2-12 von Investition 2.3: „Kaltbügeln“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M3C2-9 von Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; M4C1-15b von Reform 2.1: „Einstellung von Lehrkräften“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M4C1-23 und M4C1-23a von Investition 3.4: „Lehre und fortgeschrittene Universitätskompetenzen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; M4C2-14 von Investition 2.3: „Stärkung und sektorale/territoriale Ausweitung von Technologietransferzentren nach Industriezweigen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M4C2-8 von Investition 1.3: „Ausweitung der Partnerschaften auf Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M4C2-21 und M4C2-21a von Investition 3.5: „Finanzierung von Start-up-Unternehmen“; im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; M5C2-10 von Investition 3: „Notunterkünfte mit eingeschränktem Leistungsumfang“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5; M5C3-8, M5C3-9 von Investition 3: „Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M5C3-13 von Investition 4: „Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszonen (SWZ)“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; M6C1-8 von Investition 1.2: „Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 6; M6C2-6 und M6C2-8 von Investition 1.1: „Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; M6C2-10a von Investition 1.2: „Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; M6C2-13 von Investition 1.3: „Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; M7-24 von Investition 7: „Intelligentes nationales Übertragungsnetz“ im Rahmen von Mission 7; M7-25, M7-26, M7-27, M7-28 von Investition 10: „Nachhaltige, kreislaufforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen“ im Rahmen von Mission 7; M7-29 von Investition 9: Ausgeweitete Maßnahme: „Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans“ im Rahmen von Mission 7; M7-45 von Investition 16: „Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus

erneuerbaren Energiequellen“ im Rahmen von Mission 7; M7-47 und M7-48 von Investition 17: „Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen sowie für einkommensschwache und schutzbedürftige Haushalte“ im Rahmen von Mission 7.

- (9) Diese redaktionellen Fehler betreffen ferner die Beschreibung der folgenden Maßnahmen: Investition 1.7: „Grundlegende digitale Kompetenzen“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Reform 1.14: „Reform des subnationalen finanzpolitischen Rahmens“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; Investition 7: „Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit strategischer Lieferketten“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; Investition 3.4: „Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; Investition 4.1: „Investitionen in sanfte Mobilität (nationaler Fahrradplan)“ im Rahmen der Komponente 2 der Mission 2; Investition 5.1: „Entwicklung einer internationalen Führungsrolle der Industrie und von FuE in den Bereichen erneuerbare Energien und Batterien“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; Investition 1.1: „Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für Personen- und Güterverkehr“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 1.7: „Modernisierung, Elektrifizierung und Widerstandsfähigkeit der südlichen Eisenbahn“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 3; Investition 2.3: „Stärkung und sektorale/territoriale Ausweitung von Technologietransferzentren nach Industriezweigen“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; Investition 3: „Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; Investition 4: „Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszonen (SWZ)“ im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; Investition 1.1: „Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 6; Reform 5: „Plan für neue Kompetenzen – Übergänge“ im Rahmen von Mission 7; Investition 5: „SA.CO.I.3“ im Rahmen von Mission 7; Investition 17: „Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen sowie für einkommensschwache und schutzbedürftige Haushalte“ im Rahmen von Mission 7. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (11) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP und 75,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im

REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (12) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum ökologischen Wandel beziehen sich auf die Streichung der Maßnahme Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 und die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers hinsichtlich des Beitrags zur Unterstützung der Klimaziele von Investition 17: „Finanzierungsinstrument für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Sozialwohnungen“ im Rahmen von Mission 7. Dadurch erhöht sich der Gesamtbeitrag zum Klimaziel des Plans und Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 wird gestrichen. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (14) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum digitalen Wandel oder zum Umgang mit den damit verbundenen Herausforderungen betreffen die Streichung von Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4 und einen höheren Grad der erforderlichen Umsetzung von Reform 1.8: „Digitalisierung des Justizsystems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1. Der höhere Grad der erforderlichen Umsetzung der Maßnahme Reform 1.8: „Digitalisierung des Justizsystems“ im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1 erfolgt im Zuge der Streichung von Investition 2.2: „Partnerschaften in Forschung und Innovation – Horizont Europa“ im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Kosten

- (15) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP im moderaten Umfang (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Italien hat für eine neue und zwei geänderte Maßnahmen ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Die von Italien vorgeschlagenen begrenzten Änderungen, die mit einer Kostenbewertung verbunden sind, wirken sich nicht auf die bisherige Bewertung der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP aus.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10160/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Italiens belaufen sich auf 194 415 951 466 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Italien für den geänderten ARP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen.
- (20) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (21) Der Durchführungsbeschluss ST 10160/21 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Italiens sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

- Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident